

**Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen und  
Übernahme von Auszubildenden  
- Textilindustrie Westfalen/Osnabrück -**

**vom 13. Februar 2019**

Zwischen dem

**Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Münster**

und der

**IG Metall, Bezirksleitung NRW, Düsseldorf**

wird in Umsetzung des zentralen Verhandlungsergebnisses vom 13. Februar 2019  
folgender Auszubildendentarifvertrag abgeschlossen:

**§ 1  
Vergütungssätze**

Die ab 1. September 2018 geltenden Vergütungssätze für die gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden betragen weiterhin

im 1. Ausbildungsjahr auf monatlich	880 €
im 2. Ausbildungsjahr auf monatlich	951 €
im 3. Ausbildungsjahr auf monatlich	1.035 €
im 4. Ausbildungsjahr auf monatlich <sup>1</sup>	1.104 €

Die Vergütungssätze für die gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden betragen ab 1. August 2019:

im 1. Ausbildungsjahr auf monatlich	910 €
im 2. Ausbildungsjahr auf monatlich	981 €
im 3. Ausbildungsjahr auf monatlich	1.065 €
im 4. Ausbildungsjahr auf monatlich <sup>2</sup>	1.134 €

Die Vergütungssätze für die gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden betragen ab 1. September 2020:

im 1. Ausbildungsjahr auf monatlich	940 €
im 2. Ausbildungsjahr auf monatlich	1.011 €
im 3. Ausbildungsjahr auf monatlich	1.095 €
im 4. Ausbildungsjahr auf monatlich <sup>3</sup>	1.164 €

---

<sup>1</sup> Der Vergütungssatz für das 4. Ausbildungsjahr gilt nur für Ausbildungsverträge, die von Anfang an über 3 Jahre hinauslaufen, nicht bei Verlängerung der Ausbildungszeit aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen (z.B. Nichtbestehen der Abschlussprüfung).

<sup>2</sup> Der Vergütungssatz für das 4. Ausbildungsjahr gilt nur für Ausbildungsverträge, die von Anfang an über 3 Jahre hinauslaufen, nicht bei Verlängerung der Ausbildungszeit aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen (z.B. Nichtbestehen der Abschlussprüfung).

<sup>3</sup> Der Vergütungssatz für das 4. Ausbildungsjahr gilt nur für Ausbildungsverträge, die von Anfang an über 3 Jahre hinauslaufen, nicht bei Verlängerung der Ausbildungszeit aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen (z.B. Nichtbestehen der Abschlussprüfung).

Bei Berechnung der Vergütungssätze sind Ziffern bis zu 0,49 Euro abzurunden und ab 0,50 Euro aufzurunden.

## **§ 2 Übernahme von Auszubildenden**

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie, auch weiterhin möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Ebenso wird die Ausbildung auch über den eigenen Bedarf hinaus dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass alles unterbleiben sollte, was die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen schmälern könnte.

Sie appellieren außerdem an die Betriebe, Ausgebildete nach erfolgreicher Ausbildung möglichst zu übernehmen. Soll keine Übernahme erfolgen, soll dies drei Monate vor dem Ende des Ausbildungsverhältnisses mit dem Betriebsrat beraten werden.

## **§ 3 Laufdauer**

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Januar 2021; er kann mit einer Frist von 2 Monaten erstmals zu diesem Zeitpunkt gekündigt werden.

Düsseldorf / Münster, den 13. Februar 2019

---

Verband der Nordwestdeutschen  
Textil- und Bekleidungsindustrie  
Münster

---

IG Metall  
Bezirksleitung NRW  
Düsseldorf